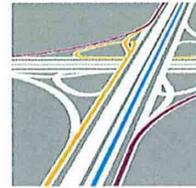




Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

HESSEN



Planfeststellung

BAB A 7 Erweiterung der TR-Anlage Utrichshausen - West

Beginn: zw. NK 5524/049 u. 5624/009; km 8+020

Ende: zw. NK 5524/049 u. 5624/009; km 8+900

BAB-km: 579,245 bis 580,072

Relevanzprüfung Wasserrahmenrichtlinie

<p>Aufgestellt: Gelnhausen, den 21.08.2019</p> <p>Dezernat Steuerung Planung – PL 1.00.4 He</p> <p>Martin Hein, Spezialist Entwässerung (Name, Dienstbezeichnung)</p>	<table border="1" data-bbox="853 1473 1278 1854"><tr><td data-bbox="853 1473 1278 1601">Nachrichtliche Unterlage Nr. 21.2 zum Planfeststellungsbeschluss</td></tr><tr><td data-bbox="853 1601 1278 1682">vom 11. Januar 2024 Gz.VI 6-C- 061-k- 04-2.204#001 Wiesbaden, den 18. Januar 2024</td></tr><tr><td data-bbox="853 1682 1278 1854">Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag</td></tr></table> <p data-bbox="999 1861 1134 1888">Regierungsrat</p> 	Nachrichtliche Unterlage Nr. 21.2 zum Planfeststellungsbeschluss	vom 11. Januar 2024 Gz.VI 6-C- 061-k- 04-2.204#001 Wiesbaden, den 18. Januar 2024	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag
Nachrichtliche Unterlage Nr. 21.2 zum Planfeststellungsbeschluss				
vom 11. Januar 2024 Gz.VI 6-C- 061-k- 04-2.204#001 Wiesbaden, den 18. Januar 2024				
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag				

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2	Prüfablauf	4
2	Beschreibung der Maßnahme	5
2.1	Allgemeine Maßnahmenbeschreibung	5
2.2	Entwässerung	5
2.3	Gewässer und Schutzgebiete	6
2.4	Baugrund und Wasserhaltung.....	6
3	Wirkungen des Vorhabens	7
4	Relevanzprüfung.....	10
4.1	Verschlechterungsverbot	10
4.2	Zielerreichungsgebot	13
5	Zusammenfassung	13
6	Unterlagen- / Literaturverzeichnis.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren von Straßenbauvorhaben und deren potenzieller Wirkzusammenhang mit den Qualitätskomponenten für Oberflächengewässer nach BASt [5]	7
Tabelle 2: Wirkfaktoren von Straßenbauvorhaben und deren potenzieller Wirkzusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach BASt [5]	9
Tabelle 3: Relevanzprüfung Oberflächengewässer	10
Tabelle 4: Relevanzprüfung Grundwasser	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Gewässer und Schutzgebiete im Planungsraum.....	6
--	---

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Einführung Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹ führte laut Umweltbundesamt zu einer starken Beeinflussung der bundesweiten und europäischen Wasserpolitik. Die WRRL vereint demnach nicht nur aktuelle Ansätze des Gewässerschutzes, sondern bündelt auch vielzählige Einzelrichtlinien des Wasserrechts der EU.

Die Umsetzung der WRRL in deutsches Recht erfolgte im Wasserhaushaltsgesetz (WHG)², in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)³ sowie in der Grundwasserverordnung (GrwV)⁴.

Für oberirdische Gewässer gelten nach § 27 WHG folgende Bewirtschaftungsziele:

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

Für das Grundwasser gelten nach § 47 Abs. 1 WHG folgende Bewirtschaftungsziele:

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;*
- 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;*
- 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.*

In der Oberflächengewässerverordnung bzw. der Grundwasserverordnung werden die aufgeführten Bewirtschaftungsziele operationalisiert.

¹ Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich Wasserpolitik vom 23.12.2000, ABl. L 327/1 vom 22.12.2000, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30.10.2014 ABl. L 311/32 vom 31.10.2014

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

³ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)

⁴ Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)

1.2 Prüfablauf

Der Einfluss eines Straßenbauvorhabens auf die betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper lässt sich anhand der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beurteilen. Es wird geprüft, ob die von der geplanten Maßnahme ausgehenden Wirkungen auf Oberflächengewässer bzw. auf das Grundwasser grundsätzlich den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 und 47 WHG entgegenstehen.

Nach einer allgemeinen Beschreibung der Straßenbaumaßnahme werden die Maßnahmenwirkungen, welche eine mögliche Auswirkung auf die Qualitätskomponenten nach OGewV bzw. die Bewirtschaftungsziele der GrwV haben können, identifiziert (siehe Kapitel 3).

Darauf folgt die Betrachtung der verbleibenden Maßnahmenwirkungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aus den weiteren Fachplanungen, wie beispielsweise dem wassertechnischen Entwurf oder dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Bis auf wenige Ausnahmen entstehen nach BAST [5] bei Straßenbaumaßnahmen durch die Berücksichtigung der Anforderungen der WRRL i.d.R. keine über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerke hinausgehenden materiellen Anforderungen.

Abschließend erfolgt die Prüfung des Zielerreichungsgebots nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Dabei ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben den geplanten Maßnahmen aus dem hessischen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL⁵ entgegensteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2.15, Rn. 581 ff.).

Treten bei dieser Relevanzprüfung Punkte auf, für die keine ausreichenden Aussagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerke gemacht werden, ist eine vertiefte Betrachtung der Gesamtmaßnahme vorzunehmen. Unter Umständen kann die Erarbeitung eines eigenständigen Fachbeitrags WRRL erforderlich werden.

Die Bewertungen hinsichtlich einer möglichen Relevanz, erfolgen auf Grundlage der rechtlichen Einschätzungen der LAWA "Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot" [8].

⁵ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen – Maßnahmenprogramm 2015-2021

2 Beschreibung der Maßnahme

2.1 Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung der bestehenden Tank- und Rastanlage Uttrichshausen-West. Die Anlage liegt an der BAB A 7 Flensburg – Füssen, Abschnitt Hattenbach – Landesgrenze Hessen/Bayern zwischen den Netzknoten 5524/049 und 5624/009 bei Betriebskilometer 579,4.

Die konkrete Bestandserfassung von Lkw-Stellplätzen an Bundesautobahnen im Auftrag des BMVBS im Jahr 2008 ergab an der BAB A 7 im Abschnitt südlich Hattenbacher Dreieck bis zum Kreuz Schweinfurt/Werneck einen hohen Bedarf (1 bis 5 fehlende Lkw-Parkstände je km). Für die Rastanlage Uttrichshausen-West wurde eine Belegung von durchschnittlich 85 Lkw ermittelt. Bei einem Angebot von 24 Stellplätzen für Lkw entspricht das einer Auslastung von 354 % bzw. einem Fehlbestand von 61 Stellplätzen.

Planungsziel ist neben der Erhöhung der Parkstandskapazität für Lkw auch eine Trennung der Kfz-Arten gemäß den gültigen technischen Regelwerken, die Erneuerung bzw. Sanierung der befestigten Flächen und des Entwässerungssystems sowie eine bedarfsgerechte Ausstattung einschließlich des Angebotes an Rastplätzen und Erholungsflächen.

Die einzigen Ingenieurbauwerke stellen die entwässerungstechnischen Anlagen dar.

2.2 Entwässerung

Planungsziel der Entwässerungskonzeption ist die schadlose Ableitung der anfallenden Abflussmengen in die vorhandenen Vorfluter sowie der Schutz der bestehenden Gewässer und des Grundwassers vor Verunreinigungen.

Der Döllbach nimmt Straßenoberflächenwasser (SOW) der T+R Anlagen Ost und West sowie Teile des SOW der freien Strecke auf. Im Süden des Planungsgebietes fließt das Schmidwasser (Talbrücke Uttrichshausen), das in östlicher Richtung in den Döllbach mündet. Dieses Gewässer nimmt ebenfalls Teilmengen des SOW der T+R Anlagen sowie der freien Strecke auf.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass aufgrund der getroffenen Maßnahmen, die in Verbindung mit der Tank- und Rastanlage stehende Schadstoffkonzentration im Gewässer abnehmen wird. Eine Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen findet vor allem durch die Drosselung und Behandlung des SOW in der geplanten Absetzanlage statt. Dadurch wird das Risiko von Feinsediment- und Schadstoffeinträgen in Fließgewässer, auch im Fall einer Havarie, deutlich verringert. Zudem erfolgt zukünftig die Entwässerung in der Hauptsache in südlicher Richtung. Dadurch wird deutlich weniger Straßenabwasser direkt in das FFH-Gewässer Döllbach geleitet. Dass sich die Beeinträchtigung des FFH-Gewässers durch die Baumaßnahme verringert, wurde vom Dezernat Schutzgebiete und Eingriff der Oberen Naturschutzbehörde des RP Kassel mit E-Mail vom 2. Juli 2013 bestätigt.

Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes folgt nun eine Gegenüberstellung der Flächen von Bestand und Planung. Die bestehende TR-Anlage hat gemäß wassertechnischer Untersuchung [3] eine versiegelte Fläche von 2,05 ha, ohne Behandlungs- und Rückhalteinrichtungen. Nach Umsetzung der geplanten Erweiterung hat die TR-Anlage eine gesamte versiegelte Fläche von 3,29 ha. Daraus ergibt sich eine Mehrversiegelung von 1,24 ha, wobei der unbehandelte Flächenanteil von 2,05 ha auf lediglich 0,71 ha reduziert wird (siehe [3] S. 21, Einleitung Döllbach). Der überwiegende Anteil der bestehenden Flächen sowie der gesamte Erweiterungsbereich (insgesamt 2,41 ha) werden über entsprechende Behandlungs- und Rückhalteinrichtungen nach dem Stand der Technik abgeleitet.

Auf Grund der gewählten Beckengeometrie und der günstigen Zulaufkonstruktion, kann nach ifs [7] von einer hohen Reinigungsleistung im Bezug zu AFS₆₃ ausgegangen werden. Der Parameter AFS₆₃ repräsentiert den Feinanteil der Feststoffe (Korndurchmesser < 63 µm, entspricht Ton und Schluff)

und enthält den Hauptteil der partikulär transportierten Schadstoffe. Betriebszufahrt, Personalstellplätze, Zufahrt und Wege (Entwässerungsabschnitt 8, siehe [3] S. 21) entwässern über Bankette, Böschungen, Mulden und Gräben. Die sachgerechte Versickerung von Straßenabflüssen über die belebte Bodenzone stellt die effektivste Reinigung dar.

2.3 Gewässer und Schutzgebiete

Entsprechend den Angaben zu geplanten Einleitstellen gemäß der hydraulischen Berechnung [3], sind Einleitstellen in den Döllbach und in das Schmidwasser vorgesehen. Beide Gewässer sind Teil des Oberflächenwasserkörpers (OWK) "Untere Fliede" (DEHE_422.1).

In Abbildung 1 sind die im Planungsraum befindlichen Gewässer (inkl. zugehöriger Wasserkörper nach OGewV und GrwV) und die vorhandenen Schutzgebiete mit Bezug zur WRRL dargestellt.

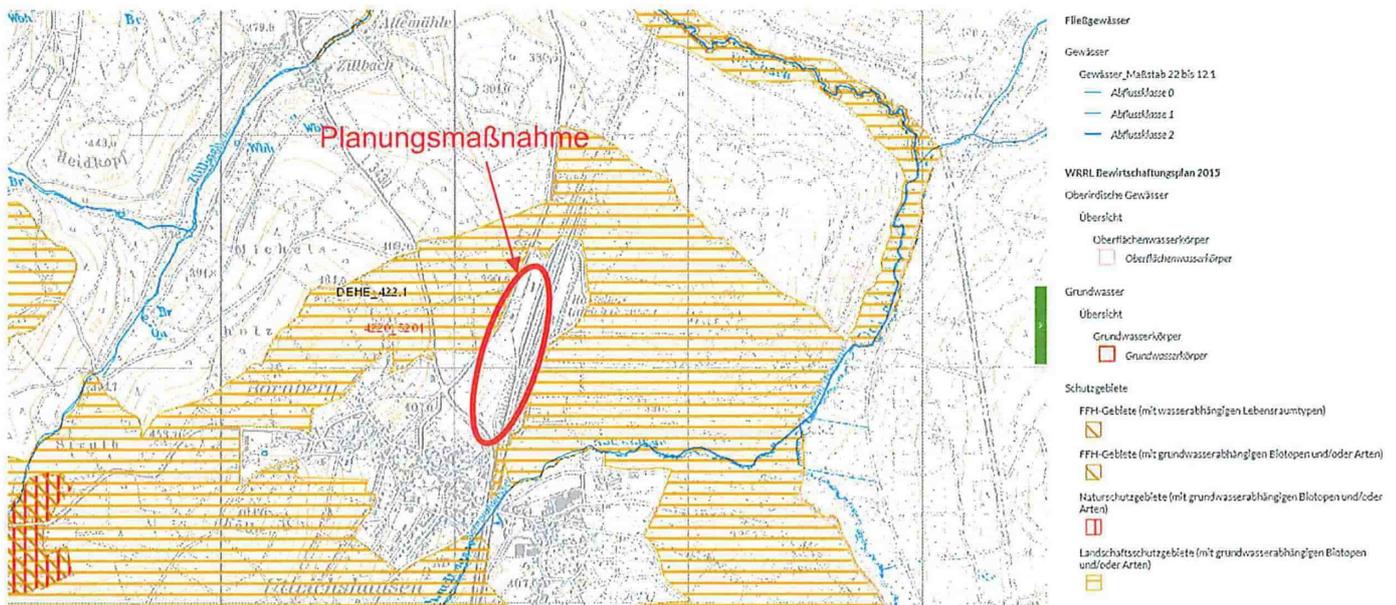


Abbildung 1: Übersicht der Gewässer und Schutzgebiete im Planungsraum⁶

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Frauenstein" grenzt an die T+R Anlage und wird in Zusammenhang mit dem Erweiterungsvorhaben randlich beansprucht.

Nördlich der T+R Anlage unterquert der Döllbach die A 7 (Döllbachtalbrücke). Der Döllbach ist linearer Bestandteil des FFH-Gebietes 5523-302 „Zuflüsse der Fliede“.

Die Maßnahme liegt komplett im Grundwasserkörper DEHE_4_1012_BY (4220_5201). Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

2.4 Baugrund und Wasserhaltung

Im Erläuterungsbericht [1] sind unter Kapitel 4.11 Aussagen zur Geologie und den Wasserverhältnissen getroffen. Unter dem Oberboden stehen demnach überwiegend schluffige Böden an. Um eine ausreichende Festigkeit des Untergrundplanums zu erzielen wird daher empfohlen eine Bodenverbesserung bzw. einen Bodenautausch von 50 cm durchzuführen. Es sind keine Maßnahmen geplant, die direkt ins Grundwasser eingreifen. Im Rahmen von Erkundungsbohrungen wurde lediglich Schichtwasser in ca. 2,0 bis 2,5m Tiefe angetroffen.

⁶ Quelle <http://wrml.hessen.de> mit Zugriff vom 21.06.2019, Geofachdaten: © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten, Hintergrund: © GeoBasis-DE / BKG 2013, Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Datengrundlagen: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und © GeoBasis-DE / BKG 2017 (Daten verändert)

3 Wirkungen des Vorhabens

In den folgenden Tabellen werden die Maßnahmenwirkungen, welche eine mögliche Auswirkung auf die Qualitätskomponenten nach OGewV bzw. die Bewirtschaftungsziele der GrwV haben können, identifiziert.

In Kapitel 4 werden die identifizierten Maßnahmenwirkungen näher erläutert und deren Relevanz bzgl. der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG bewertet.

Tabelle 1: Wirkfaktoren von Straßenbauvorhaben und deren potenzieller Wirkzusammenhang mit den Qualitätskomponenten für Oberflächengewässer nach BAST [5]

Wirkfaktoren	Potenzieller Wirkzusammenhang Oberflächengewässer								Hinweise Tritt im Projekt auf ja / nein
	Ökologischer Zustand/Potenzial								
	Biologische QK				Unterstützend		Chem. QK		
	Fische	MZB	MP	PP	A-P-C-QK	Hydrom. QK	FGS Schadst.	Chemischer Zustand	
Baubedingte Wirkungen									
Flächeninanspruchnahme im / am Gewässer Gewässerquerungen, Gewässerverlegungen, Bau- feld, Baustraßen Hilfspfeiler, Baugerüste	X	X	X			X			ja
Sedimenteintrag Erdarbeiten, Durchstich, Baustraßen, Brückenanlagen, Baugruben, Gewässerverlegung, Bau- feld, Lagerflächen, Erddeponien	X	X	X		X	X			ja
Schadstoffeinträge Baufahrzeuge/ Baumaschinen: Treibstoffe, Schmiermittel; Brückenbauarbeiten; Beseitigung Altlastverdachtsflächen	X	X	X		X		X	X	ja
Lichtimmissionen Baustellenbeleuchtung	X	X							nein
Erschütterungen Ramm-, Bohr- und Sprengarbeiten	X								nein
Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit von Fließgewässern (mit weiteren Folgewirkungen)	X	X				X			nein
Auspressung von Porenwasser Vorbelastungsdämme	X	X	X		X				nein
Einleitung von Wasser aus Wasserhaltung oder Prozesswasser Bau Ingenieurbauwerke	X	X	X		X		X	X	nein
Wasserentnahme als Prozesswasser Bau Ingenieurbauwerke	X	X	X		X	X			nein
Aushub sulfatsaurer Böden in oder am Gewässer	X	X	X		X		X	X	nein

Wirkfaktoren	Potenzieller Wirkzusammenhang Oberflächengewässer								Hinweise
	Ökologischer Zustand/Potenzial							Chemischer Zustand	
	Biologische QK				Unterstützend		Chem. QK		
	Fische	MZB	MP	PP	A P-C QK	Hydrom. QK	FGS Schadst.		Tritt im Projekt auf ja / nein
Bau Ingenieurbauwerke, Gewässerverlegungen, Erdarbeiten									
Anpassung/ Verlegung Gewässer	X	X	X		X	X	X	X	nein
Anlagebedingte Wirkungen									
Morphologische Veränderung, z.B. Gewässerlänge / Gewässerdynamik, Tiefen- u. Breitenvariation, Sohlsubstrat, Veränderung wertvoller Gewässerrandbereiche, z.B. durch Anpassung/ Verlegung Gewässer	X	X	X		X	X			nein
Verlust der biotischen Ausstattung des ursprünglichen Gewässerlaufs ⁷ durch Zuschütten eines verlegten Gewässers	X	X	X						nein
Flächeninanspruchnahme Pfeiler, Widerlager, Dammschüttungen in Gewässer oder Aue	X	X	X			X			nein
Verschattung Kreuzungsbauwerke, niedrige Brücken	X	X	X						nein
Barrierewirkung Kreuzungsbauwerke	X	X				X			nein
Betriebsbedingte Wirkungen									
Einleitung Straßenabflüsse Schadstoffeinträge und Mengenänderung	X	X	X	X	X	X	X	X	ja
Tausalzaufbringung	X	X	X	X	X				ja
Lichtimmissionen in / am Gewässer (Stationäre Beleuchtung)	X	X							nein

⁷ Individuenverluste besonders wertgebender Arten oder Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie werden in den entsprechenden landespflegerischen Fachbeiträgen (ASB, FFH-VP, LBP) abgehandelt.

Tabelle 2: Wirkfaktoren von Straßenbauvorhaben und deren potenzieller Wirkzusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach BSt [5]

Wirkfaktoren	Potenzieller Wirkzusammenhang Grundwasser		Hinweise
	Mengenmäßiger Zustand	Chemischer Zustand	
			Tritt im Projekt auf ja/nein
Baubedingte Wirkungen			
Veränderung des Grundwasserstands	X		nein
Schadstoffeinträge Baufahrzeuge/ Baumaschinen: Treibstoffe, Schmiermittel; Brückenbauarbeiten; Beseitigung Alllastverdachtsflächen		X	ja
Anlagebedingte Wirkungen			
Barrierewirkungen (unterirdisch), Anlage Trog/ Tunnel	X		nein
Veränderung des Grundwasserstands (Aufstau/Absenkung) Anlage von Einschnitten, Trog/ Tunnel	X		nein
Baustoffe im Grundwasser		X	nein
Betriebsbedingte Wirkungen			
Versickerung Straßenabflüsse Schadstoffeinträge	X	X	ja
Tausalzaufbringung		X	ja

4 Relevanzprüfung

4.1 Verschlechterungsverbot

In den folgenden Tabellen wird eine Relevanzprüfung auf Grundlage der identifizierten Maßnahmenwirkungen mit möglichen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG durchgeführt.

Tabelle 3: Relevanzprüfung Oberflächengewässer

Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf Oberflächengewässer Kurzbeschreibung der projektspezifischen Wirkungen	Vorkehrung zur Vermeidung durch bestehende Regelungen, im wassertechnischen Bericht und LBP bzw. nach § 12 WHG	Relevanz hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG
Baubedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme am Gewässer Anlage eines naturnahen Grabens zwischen TR-Anlage und Einleitstelle in das Schmidwasser.	Übliche Schutzmaßnahmen (u.a. DIN 18299, 18300, 18305, 18320 und ZTV-E, ZTV-La, ZTV-Ew) stellen den Schutz ausreichend sicher. Ergänzende Angaben für den Einzelfall: siehe LBP Maßnahmenblatt Nr. 2V Die notwendigen Bauflächen sind, durch technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Baustellenmanagements, auf das erforderliche Maß zu beschränken. Absicherung der Maßnahmen durch Umweltbaubegleitung.	Keine Relevanz Bei Einhaltung der Vorkehrungen zur Vermeidung sind Punktuelle und kurzzeitige Eingriffe am Gewässer, im Rahmen der Bau-durchführung, nicht geeignet, den Wasserkörper insgesamt zu verschlechtern.
Sedimenteintrag Anlage eines naturnahen Grabens zwischen TR-Anlage und Einleitstelle in das Schmidwasser.	Übliche Schutzmaßnahmen (u.a. DIN 18299, 18300, 18305, 18320 und ZTV-E, ZTV-La, ZTV-Ew) stellen den Schutz ausreichend sicher. Ergänzende Angaben für den Einzelfall: siehe LBP Maßnahmenblatt Nr. 2V Die Arbeiten sollten in niederschlagsarmen Zeiten durchgeführt werden. Absicherung der Maßnahmen durch Umweltbaubegleitung.	Keine Relevanz Unter Berücksichtigung der Vorkehrung zur Vermeidung finden keine Sedimenteinträge statt, die geeignet sind, den Wasserkörper insgesamt nachhaltig zu verschlechtern.
Schadstoffeinträge Baufahrzeuge/ Baumaschinen: Treibstoffe, Schmiermittel	Havarieplan sowie übliche Auflagen der Wasserbehörde stellen den Schutz ausreichend sicher. Ergänzende Angaben für den Einzelfall: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in das Gewässer abgeschwemmt werden. Sämtliche Baumaterialien, Bodenaushub und sonstiges sollen mit ausreichend Abstand zum Uferbereich gelagert werden.	Keine Relevanz Bei Einhaltung der Vorgaben des Havarieplan sind keine nachhaltigen Verschlechterungen des Wasserkörpers zu erwarten.

<p>Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf Oberflächengewässer</p> <p>Kurzbeschreibung der projektspezifischen Wirkungen</p>	<p>Vorkehrung zur Vermeidung durch bestehende Regelungen, im wassertechnischen Bericht und LBP bzw. nach § 12 WHG</p>	<p>Relevanz hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG</p>
	<p>Absicherung der Maßnahmen durch Umweltbaubegleitung.</p>	
<p>Betriebsbedingte Wirkungen</p>		
<p>Einleitung Straßenabflüsse</p> <p>Behandelte Einleitung aus den Entwässerungsabschnitten EA 1 bis EA 5</p>	<p>Der unbehandelt in den Oberflächenwasserkörper "Untere Fliede" (DEHE_422.1) eingeleitete Anteil an Straßenoberflächenwasser wird von 2,05 ha auf 0,71 ha reduziert. Die zusätzlichen Flächen der TR-Anlage werden entsprechend dem Stand der Technik (RAS-Ew [10]) behandelt und zurückgehalten.</p> <p>Auf Grund der gewählten Beckengeometrie und der günstigen Zulaufkonstruktion, kann nach ifs [7] von einer hohen Reinigungsleistung im Bezug zu AFS63 ausgegangen werden. Dadurch kommt es nach Erweiterung der TR-Anlage im Bezug zur bestehenden Entwässerungssituation zu einer Reduzierung der Schadstoffeinträge.</p>	<p>Keine Relevanz</p> <p>Durch die geplante Behandlungs- und Rückhalteanlage reduzieren sich die Schadstoffeinträge in den Oberflächenwasserkörper "Untere Fliede" (DEHE_422.1).</p>
<p>Tausalzaufbringung</p> <p>Erhöhung des Tausalzeintrags aus den Entwässerungsabschnitten EA 1 bis EA 5</p>	<p>Der Tausalzeintrag auf Grund der Einleitung aus den Entwässerungsabschnitten EA 1 bis EA 6, hat laut [4] bezogen auf den Jahresmittelwert im Oberflächenwasserkörper "Untere Fliede" (DEHE_422.1) keinen nennenswerten Einfluss auf den Salzgehalt.</p> <p>Hinweis: Nach aktuellem Stand der Technik [10] gibt es keine Behandlungsanlagen für Straßenabwasser, mit denen Tausalzkonzentrationen reduziert werden können.</p>	<p>Keine Relevanz</p> <p>Die geringen zusätzlichen Tausalzmengen sind nicht geeignet, den Wasserkörper "Untere Fliede" (DEHE_422.1) zu verschlechtern.</p>

Tabelle 4: Relevanzprüfung Grundwasser

Wirkfaktoren mit potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser Kurzbeschreibung der projektspezifischen Wirkungen / Änderungen	Vorkehrung zur Vermeidung durch bestehende Regelungen, im wassertechnischen Bericht und LBP bzw. nach § 12 WHG	Relevanz hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG
Baubedingte Wirkungen		
Schadstoffeinträge Baufahrzeuge/ Baumaschinen: Treibstoffe, Schmiermittel; Brückenbauarbeiten; Beseitigung Altlastverdachtsfläche	Havarieplan sowie übliche Auflagen der Wasserbehörde stellen den Schutz ausreichend sicher. Ergänzende Angaben für den Einzelfall: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen. Betankungsvorgänge dürfen nur über versiegelten Flächen erfolgen. Absicherung der Maßnahmen durch Umweltbaubegleitung	Keine Relevanz Bei Einhaltung der Vorgaben des Havarieplan sind in der Regel keine nachhaltigen Verschlechterungen der Wasserkörper zu erwarten.
Betriebsbedingte Wirkungen		
Versickerung Straßenabflüsse Versickerung des Straßenoberflächenwassers auf Einzugsgebiet Nr. 8 gemäß wassertechnischer Untersuchung.	Gemäß BAST [5] kann der Versickerung von Straßenabflüssen über die ungesättigte Bodenzone in das Grundwasser, die Reinigungsleistung eines Retentionsbodenfilters (siehe ifs [7]) zugeordnet werden. Im Vergleich der Konzentrationen im "Ablauf" einer Versickerungsanlage mit den Grenzwerten für straßenrelevante Schadstoffe in der GrwV, wird deutlich, dass die Schwellenwerte der GrwV nicht überschritten werden.	Keine Relevanz Es findet eine sachgerechte Versickerung über die belebte Bodenzone statt.
Tausalzaufbringung Erhöhung zu streuenden Flächen durch größere Flächenversiegelung.	Die Erkenntnisse aus dem BAST Forschungsprojekt "Tausalzverdünnung und -rückhalt bei verschiedenen Entwässerungsmethoden – Modellberechnungen" [6] zeigen, dass es beim Eintrag von Tausalz in den Untergrund zu deutlichen Dämpfungs- und Verdünnungseffekten kommt.	Keine Relevanz Nach [5] sind "Tausalzeinträge in Grundwasserkörper durch Versickerung von Straßenabflüssen (breitflächig oder punktuell)" nicht relevant.

4.2 Zielerreichungsgebot

Im Maßnahmenprogramm (2015-2021) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen sind für den Oberflächenwasserkörper Untere Fliede (DEHE_422.1) Maßnahmen zu folgenden Themengruppen festgelegt:

Strukturmaßnahmen

- Herstellung der linearen Durchgängigkeit
- Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen

Maßnahmen zu Punktquellen (punktuelle Einleitungen)

- Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen
- Qualifizierte Entwässerung im Misch- und Trennverfahren
- Ertüchtigung der Misch- und Niederschlagswasserbehandlung (umgesetzt)
- Sonstige Maßnahmen Punktquellen

Die Erweiterung der TR-Anlage Uttrichshausen West im Zuge der A7 steht den konkret festgelegten Zielen des hessischen Maßnahmenprogramms (siehe Steckbrief OWK⁸) nicht negativ gegenüber.

Der Grundwasserkörper DEHE_4_1012_BY befindet sich in einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand. Grund für den schlechten chemischen Zustand sind Salzabwasser- versenkungen durch die Bergbauindustrie mit dem Schwerpunkt der Kali- und Salzförderung. Da eventuell festgelegte Maßnahmen für die Bergbauindustrie unabhängig von Straßenbauvorhaben wirken, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Zielerreichung des Grundwasserkörpers zu befürchten.

Das Zielerreichungsgebot wird durch die geplante Maßnahme nicht gefährdet.

5 Zusammenfassung

Die Relevanzprüfung für die Erweiterung der TR-Anlage Uttrichshausen West im Zuge der A7 kommt zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG zu erwarten sind.

Die prognostizierten bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden durch Vorkehrungen aus dem wassertechnischen Entwurf, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), den Auflagen der zuständigen Fachbehörden bzw. den üblichen Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauausführung ausgeglichen oder vermieden.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das geplante Maßnahmenprogramm (2015-2021) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen.

Das geplante Vorhaben ist vereinbar mit den Anforderungen der WRRL.

⁸ http://wrrl.hessen.de/wrrl/php/ergebnis_massnahmenprogramm_ow_st.php?MS_CD_RW=DEHE_422.1, Zugriff 21.08.2019
http://wrrl.hessen.de/wrrl/php/ergebnis_massnahmenprogramm_ow_pk.php?MS_CD_RW=DEHE_422.1, Zugriff 21.08.2019

6 Unterlagen- / Literaturverzeichnis

- [1] Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Erläuterungsbericht (RE-Unterlage 01), BAB A 7 Erweiterung der TR-Anlage Uttrichshausen-West , Gemeinde Kalbach, Stand 05/2019
- [2] Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Landschaftspflegerischer Begleitplan (RE-Unterlage 19), BAB A 7 Erweiterung der TR-Anlage Uttrichshausen-West , Gemeinde Kalbach, Stand 04/2019
- [3] Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wassertechnischer Entwurf (RE-Unterlage 18), BAB A 7 Erweiterung der TR-Anlage Uttrichshausen-West , Gemeinde Kalbach, Stand 08/2019
- [4] Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Stellungnahme – Bewertung möglicher Auswirkungen des Winterdienstes auf die Gewässer, BAB A 7 Erweiterung der TR-Anlage Uttrichshausen-West , Gemeinde Kalbach, Stand 06/2017
- [5] Bundesanstalt für Straßen (BASt), Forschungsprogramm Straßenwesen FE 05.0200/2017/NRB, unveröffentlichter Forschungsbericht, "Vermeidung von Verschlechterungen des Zustands von Gewässern bei der Straßenentwässerung – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie", Stand 26.08.2018
- [6] Bundesanstalt für Straßen (BASt), FE 09.0156/2011/LRB, "Tausalzverdünnung und –rückhalt bei verschiedenen Entwässerungsmethoden – Modellberechnungen", Stand 2017
- [7] Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH (ifs), Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen, Hannover, April 2018
- [8] LAWA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (2017): Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. Beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16/17. März 2017 in Karlsruhe (unter nachträglicher Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2017, Az. 7 A2.15 „Elbvertiefung“), Stand 15.9.2017
- [9] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer, Arbeitsblatt DWA-A 102 (Entwurf); Hennef 2016
- [10] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung – RAS-Ew; Köln; 2005
- [11] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Richtlinie für die Entwässerung von Straßen – REwS Entwurf; Köln; Stand 15.11.2018
- [12] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RiStWag; Köln; 2016
- [13] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: Merkblatt DWA-M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Hennef, 2007
- [14] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005